

Bekanntmachung
der Kreisstadt Mühldorf a. Inn
über die
Aufhebung des Bebauungsplanes
„Untermößling I“

Der Stadtrat der Kreisstadt Mühldorf a. Inn hat in der öffentlichen Sitzung am 31.01.2019 Beschluss Nr. 003 die Aufhebung eines Bebauungsplanes gemäß § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung Aufhebung des Bebauungsplanes „Untermößling I“. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Folgende Planungen sind beabsichtigt:

Für den Bereich „Mößling Mitte“ soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Aus diesem Grund soll der bestehende Bebauungsplan „Untermößling I“ aufgehoben werden.

Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Kreisstadt Mühldorf a. Inn Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben. Die Bekanntmachung kann im Internet auf der Homepage der Kreisstadt Mühldorf a. Inn [www.muehldorf.de/Bürgerportal/Planen und Bauen Bekanntmachungen](http://www.muehldorf.de/Bürgerportal/Planen_und_Bauen_Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Nach Erstellung des Planentwurfs wird der Entwurf, zusammen mit der Begründung öffentlich ausgelegt. Hierauf wird durch Bekanntmachung hingewiesen.

Mühldorf a. Inn, 22.02.2019



Marianne Zollner
1. Bürgermeisterin



Angeschlagen an den Amtstafeln am:
Abgenommen am:

28.02.2019
01.04.2019

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

DÖRFGEBIET GRZ 0.50 GFZ 1.00
 MAXIMALE WANDERHÖHE 8,50M
 ES SIND DIE BESTIMMUNGEN DER BAYERSCHEN BAUORDNUNG ZU BEACHTEN, BESONNENHEITEN BEZÜGLICH ERHÖHUNGSRECHT UND ERHÖHUNGSRECHT



2. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

BAUGRENZE
 DÄCHER ALS SATTELDÄCHER
 IM FALLE DER NUTZUNG VON 17 bis 30

3. VERKEHRSFLÄCHEN



6. PLANZEICHEN ALS HINWEISE

GRENZE DES GEMEINDEGEBIETS

ST STRASSENART

02/21 FLURNUMMER

BEZUGNE GEBÄUDE

2. BEM. TRAG. BAUWE

BAUFORMAL

STADT MUHLDORF am Inn

LANDKREIS MUHLDORF am Inn

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES
 UNTERMÖSSLING I M 1/1000

DER BEBAUUNGSPLAN UMFASST DIE GRUNDSTÜCKE
 FN 82, 82/1, 82/2 GÄNZLICH, 83, 85, 91, 97 IN TEILEN

DE STADT MUHLDORF AM INN ERLÄSST GEM. § 2 ABS. 1, §§ 9 UND 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) I dF. DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414, ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 21.12.2006 (BGBI. I S. 3316), ART. 91 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BayBO) VOM 04.08.1997, ZULETZT GEÄNDERT AM 26.07.2005, DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BayNUV) VOM 23.01.1990 ZULETZT GEÄNDERT AM 22.04.1993 UND ART. 23 DER GEMEINDEFORDERUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO) VOM 22.08.1998 DESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG

Beauftragt: 05. Mai 2008

Muhschildt & Inn 05. Mai 2008

Muhschildt
 Gertfried Hochhaus
 1. Bürgermeister

PLANUNG
 RHEINIG
 RHEINIG
 ARCHITECTEN
 FACHBEREICH
 STADT- UND LÄNDEPLANUNG
 74100 MÜNCHEN

Muhschildt

